

KBO Reform der Kassen- und Beitragsordnung

Gremium: Kreisvorstand RD-ECK

Beschlussdatum: 05.11.2019

Tagesordnungspunkt: TOP3 Satzungsreform

Antragstext

1 § 1 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Der Beitrag ist jährlich, vierteljährlich oder monatlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

2. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1 % vom monatlichen Nettoeinkommen. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbands zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8 € zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

3. Ausnahmeregelungen

Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Monatsbeitrag von 3 €. Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Empfänger*innen von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zahlen einen Monatsbeitrag von 5 €. Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebensgemeinschaften können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Beitragsreduzierungen oder Beitragsfreiheit müssen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden. Die vom Kreisvorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des Kreisverbands solidarisch mitzutragen.

§ 2 Spenden

Spenden dürfen nur auf Kreisebene vereinnahmt werden und sind auch dort zu verbuchen. Nach § 25 des Parteiengesetzes ist der*die Schatzmeister*in dafür verantwortlich, dass Spenden rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Zweckgebundene Spenden dürfen ausschließlich nur zu ihrem Zwecke verbraucht bzw. zugeführt werden, sofern sie nicht gegen die Satzung und/oder politische Grundsätze von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN verstoßen. Einzig der*die Schatzmeister*in ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss

39 eine entsprechende Buchung zugrunde liegen. Spendenbescheinigungen sollen am
40 Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Der*Die
41 Kreisschatzmeister*in
42 ist verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem*der
43 Landesschatzmeister*in zukommen zu lassen.

44 § 3 Sonderbeiträge

45 1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde
46 sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen
47 Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 % an den
48 Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12
49 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 %, mit zwei zu
50 betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 %. Kreistagsmitglieder mit drei
51 oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle
52 Aufwandsentschädigung.

53 2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die
54 zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen
55 hiervon 30 % an den Kreisverband spenden.

56 3. Alle Mitglieder, die BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in
57 Aufsichts-,
58 Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden
59 Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 % an den Kreisverband spenden.

60 4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den
61 Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.

62 5. Gewählte Mandatsträger*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten
63 gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.

64 § 4 Kassenprüfung

65 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer*innen, haben die
66 Aufgabe, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der
67 Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen und gegebenenfalls einen
68 Antrag auf Entlastung des*der Kreisschatzmeister*in zu stellen.

69 § 5 Rechenschaftsbericht

70 Der Kreisverband ist verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu
71 gewährleisten,
72 so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den
73 Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen
74 Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem*der
75 Kreisschatzmeister*in gegenüber den Kassenprüfer*innen auszuüben. Bis Ende März
76 legt der*die Kreisschatzmeister*n Rechenschaft
77 über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen
78 nach § 24 des Parteiengesetzes ab.

79 § 6 Haushaltsplan

80 Nach Abschluss der Vorjahresbuchführung ist von dem*der Kreisschatzmeister*in
81 ein
82 Haushaltsplan zu erstellen. Dieser muss der Jahreshauptversammlung zur

83 Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls das Ziel dieses Planes nicht erreicht
84 wird, ist von dem*der Kreisschatzmeister*in unverzüglich ein Nachtragshaushalt
85 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan oder
86 Nachtragshaushalt legt seine Einnahmen und Ausgaben sowie die der Ortsverbände
87 innerhalb eines Geschäftsjahres fest.

88 § 7 Finanzanträge

89 Der Kreisvorstand kann Finanzanträge bei einfacher Mehrheit bis zu einer Höhe
90 von 500 € und bei Einstimmigkeit bis zu einer Höhe von 1.000 € genehmigen.
91 Darüber liegende Anträge sind von einer Kreismitgliederversammlung zu
92 genehmigen. Die Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung des
93 Haushaltsplanes, der Kassenlage und im Einvernehmen mit dem*der
94 Kreisschatzmeister*in erfolgen.

95 § 8 Ortsverbandsregelung

96 Für die im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde bestehenden und sich neu
97 gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und
98 Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Kassen oder Konten bei
99 Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden im Namen von BÜNDNIS 90/DIE
100 GRÜNEN geführt werden. Die Abrechnung per Belegen ist mit dem*der
101 Kreisschatzmeister*in durchzuführen.

102 Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der
103 abgerechneten Ortsverbandsbelege in die Konten der Kreisverbandsbuchführung
104 entsprechend des Haushaltsplans des Kreisverbands (Geschäftshaushalt und
105 politischer Haushalt) geregelt.

106 Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch zu Einnahmen und
107 Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den
108 gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechenschaftsbericht an die
109 Landesschatzmeisterei weiterzuleiten. Das Verrechnungskonto des Kreisverbandes
110 beim Landesverband darf nicht von den Ortsverbänden oder anderen Gliederungen
111 und Personen außer dem Kreisvorstand benutzt werden. Spenden müssen von den
112 Ortsverbandsvorständen
113 direkt an den*die Kreisschatzmeister*in weitergeleitet werden, damit sie sofort
114 ordnungsgemäß verbucht werden können.

115 § 9 - Schlussbestimmungen

116 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die
117 gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

Begründung

Diese Version der Satzung enthält auch die Änderungen, auf die sich die Mitglieder auf dem Arbeitstreffen zur Satzungsreform am 24.02.2020 in Gettorf einigen konnten. Strittige Punkte wurden nicht eingepflegt und müssten ggfs. als Änderungsantrag eingebracht werden.

S Satzungsreform

Gremium: Kreisvorstand RD-ECK

Beschlussdatum: 05.11.2019

Tagesordnungspunkt: TOP3 Satzungsreform

Antragstext

1 §1 - Name, Organisation und Sitz

1. Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreisverband Rendsburg-Eckernförde.
2. Er ist der Zusammenschluss der im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde gemeldeten Mitglieder der Partei.
3. Der Sitz des Kreisverbands ist Rendsburg.

2 §2 - Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Er informiert den zuständigen Ortsverband über die Aufnahme. Jedes Neumitglied ist, falls es nicht im Einzugsbereich eines Ortsverbandes wohnhaft ist, im Einvernehmen mit dem Mitglied einem Ortsverband oder unmittelbar dem Kreisverband zuzuordnen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Kreisvorstandes zum Antrag auf Aufnahme.

3 §3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Monatsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von drei monatlichen Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die frühestens 30 Tage nach Fälligkeit der ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.
3. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das Landesschiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt.

4 §4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes zu beteiligen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und dort Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen soweit die Satzung nichts anderes regelt.
2. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane und diese Satzung sind für alle Mitglieder bindend und einzuhalten.

41 3. Die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht gegenüber
42 dem Kreisverband. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des
43 Kreisverbandes.

44 §5 - Aufgaben des Kreisverbandes

45 Zu den Aufgaben des Kreisverbands und seiner Mitglieder gehören

46 1. die politische Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Programms von BÜNDNIS
47 90/DIE GRÜNEN und die Beteiligung an Wahlen;

48 2. das Tragen des Willensbildungsprozesses der Partei von unten nach oben und
49 die Vertretung der grundlegenden Ziele und Entscheidungen des Kreisverbandes auf
50 Landes- und Bundesebene;

51 3. das Initiieren von und die intensive Zusammenarbeit mit örtlichen Bürger- und
52 Umweltschutzinitiativen sowie anderen Zusammenschlüssen, die den Grundsätzen von
53 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen, und deren aktive Unterstützung auch
54 auf parlamentarischer Ebene.

55 §6 - Gliederung

56 1. Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Gebietsverbände.

57 a. Haben an einem Ort mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz oder
58 gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband
59 zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich eines Ortsverbands kann sich über
60 mehrere kommunale Verwaltungseinheiten erstrecken, sollte sich aber an deren
61 Grenzen orientieren. Mitglieder, die nicht in demselben Ort oder Kreis wohnen,
62 können sich dem Ortsverband anschließen, wenn dessen Satzung es zulässt.

63 b. Die Gründung eines Ortsverbands ist dem Kreisvorstand mitzuteilen und von
64 diesem mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande,
65 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

66 c. Die im Kreisgebiet gegründeten Ortsverbände sind Gliederungen des
67 Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde.

68 d. Die Ortsverbände geben sich selbst eine Satzung, deren Regelungen denen
69 übergeordneter Gliederungen nicht widersprechen dürfen. Sie wählen selbstständig
70 einen Vorstand aus mindestens drei Personen.

71 e. Ortsverbände finanzieren sich durch Zuweisungen des Kreisverbands. Über alle
72 Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim
73 Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin unter Vorlage aller Belege
74 abzurechnen.

75 f. Die Kreismitgliederversammlung kann in begründeten Fällen beschließen,
76 einzelne Ortsverbände an benachbarte Kreisverbände abzugeben, wenn dies die
77 betroffenen Ortsverbände oder der Kreisvorstand beantragen. Dazu bedarf es der
78 Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

79 2. Arbeitsgruppen

80 a. Zu inhaltlichen Schwerpunkten können von der Kreismitgliederversammlung, dem
81 Kreisvorstand oder einer Gruppe von Mitgliedern Arbeitsgruppen gebildet werden.
82 Diese sind offen für Nichtmitglieder. Über die Anerkennung sowie Auflösung einer
83 Arbeitsgruppe entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt eine
84 Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit
85 einfacher Mehrheit.

86 b. Die Arbeitsgruppen sorgen für einen regelmäßigen Informationsfluss zu
87 Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand kann eine
88 Arbeitsgruppe bevollmächtigen, im Namen des Kreisverbands öffentliche Aussagen
89 zu machen.

90 §7 - Organe

91 1. Organe des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde sind:

92 a. die Kreismitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

93 b. der Kreisvorstand

94 2. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von

95 der der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die endgültige

96 Genehmigung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs. Die Protokolle

97 sind zu archivieren.

98 §8 - Kreismitgliederversammlung

99 1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

100 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig

101 statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die

102 Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch

103 Beschluss ausgeschlossen werden.

104 3. Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand schriftlich und unter

105 Angabe der Tagesordnung ein; die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens

106 vierzehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderungen, Kandidat*innenaufstellung

107 und Ausschlussanträgen mindestens zwanzig Tage. Die Einladung erfolgt in der

108 Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-

109 Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung

110 schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der

111 Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der

112 Kreismitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

113 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der

114 Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und müssen

115 von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder versandt werden.

116 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können

117 nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden,

118 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich

119 zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

120 5. Die Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

121 a. die Kreismitgliederversammlung oder

122 b. der Kreisvorstand dies beschließt oder

123 c. zwei Ortsverbände oder

124 d. zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich beantragen.

125 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der

126 Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände und solange mindestens die Hälfte

127 der Mitglieder laut

128 Anwesenheitsliste anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf

129 Antrag festgestellt werden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen und

130 wurde mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung auch zu einer

131 außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, ist

132 die nachfolgende Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen

133 Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser

134 Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen ist, ist

135 auf diese Tatsache hinzuweisen.

136 7. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere

137 a. die Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrag- und Kassenordnung

138 des Kreisverbandes;

139 b. die Beschlussfassung über Anträge;

140 c. die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung nicht

- 141 durchgeführt werden konnten oder vertagt wurden;
- 142 d. die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende Positionen;
- 143 e. Weisungen und/oder Empfehlungen an die Delegierten auszusprechen;
- 144 f. die Wahl von Kandidat*innen zu den Wahlen zu Vertretungskörperschaften, die
- 145 dem Parteiengesetz Genüge tun muss;
- 146 g. Die Bestätigung der von der Kreistagsfraktion gewählten grünen bürgerlichen
- 147 Ausschussmitglieder;
- 148 h. die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm zur Wahl des Kreistags.
- 149 8. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
- 150 a. jährlich
- 151 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstands, dessen
- 152 finanzieller Teil vorher von den Kassenprüfer*innen zu prüfen ist;
- 153 2. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- 154 3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands;
- 155 4. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbands;
- 156 5. die Wahl zweier Kassenprüfer*innen, die nicht dem Kreisvorstand angehören
- 157 dürfen;
- 158 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Kreistagsabgeordneten im
- 159 Kreistag Rendsburg-Eckernförde;
- 160 7. die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbands;
- 161 b. alle zwei Jahre die Wahl
- 162 1. des Kreisvorstands
- 163 2. der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz
- 164 3. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
- 165 4. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den kleinen Parteitag, wovon ein*e
- 166 Delegierte*r nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- 167 9. Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch die
- 168 Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der turnusgemäßen
- 169 Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher schriftlich gegenüber
- 170 dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklärt haben.
- 171 § 9 - Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung
- 172 1. Die Kreismitgliederversammlung wird von einem Präsidium, bestehend aus zwei
- 173 Mitgliedern des Kreisvorstandes
- 174 sowie einem weiteren Mitglied des Kreisverbandes, das nicht dem Kreisvorstand
- 175 angehören soll und das vom Kreisvorstand berufen und von der
- 176 Kreismitgliederversammlung bestätigt wird, geleitet. Die
- 177 Sitzungsleitung soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
- 178 2. Die in der schriftlichen Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickte
- 179 Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mündlich erweitert oder ergänzt, einzelne
- 180 Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.
- 181 3. Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind rede- und stimmberechtigt.
- 182 Gäste sind redeberechtigt. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt
- 183 abgearbeitet.
- 184 4. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt
- 185 nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, der Beitragsordnung oder des
- 186 Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen
- 187 Stimmen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands bedürfen einer
- 188 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 189 5. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht ihre geheime
- 190 Durchführung verlangt wird. Davon ausgenommen sind
- 191 Wahlen zum Kreisvorstand, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den

192 Landesparteitag, den Kleinen Parteitag, die Bundesdelegiertenkonferenz sowie zu
193 den Vertretungskörperschaften; diese sind geheim durchzuführen.

194 6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
195 Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen
196 auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei
197 erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

198 7. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesverbandssatzung.

199 § 10 - Wahlverfahren

200 1. Listenwahl für Kommunalwahlen, Delegiertenkonferenzen der Bundes-/Landesebene
201 und stellvertretenden Vorsitzenden im Kreisvorstand. Es werden zwei Listen
202 gewählt. Alle Plätze werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt.
203 Jede*r Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.

204 a. Liste 1 ist die Frauenliste für alle ungeraden Plätze. Jede*r Wähler*in hat
205 so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen, die mehr als 50 %
206 aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Alle nicht gewählten Frauen können
207 auf der Liste 2 kandidieren.

208 b. Liste 2 ist die Liste für Frauen und Männer für alle geraden Plätze. Jede*r
209 Wähler*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als Delegierte*r ist,
210 wer mehr als 50 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

211 c. Sollte eine Blockabstimmung stattfinden, sind diejenigen Kandidat*innen
212 gewählt, welche die 50 % erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinen.

213 d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann, wenn nötig, ein weiterer
214 Wahlgang für alle Nichtgewählten durchgeführt werden. Wer in dem dann
215 durchzuführenden Wahlgang mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereint, ist
216 gewählt.

217 e. Ersatzdelegierte werden auf einer neuen offenen Liste, auf der auch neue
218 Kandidat*innen hierfür antreten können, gewählt. Gewählt als Ersatzdelegierte*r
219 ist, wer mehr als 30 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die
220 relative Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge der (Ersatz-)Vertretung.
221 Die gewählten Ersatzdelegierten rücken im Falle freier Plätze auf den regulär
222 gewählten Listen unverzüglich nach.

223 2. Einzelwahlen für Vorsitzende, Schatzmeister*in und Direktkandidat*innen.

224 a. Steht nur eine Person für einen Platz zur Verfügung, wird auf dem Stimmzettel
225 mit Ja/Nein/Enthaltung votiert.

226 b. Kandidieren mehrere Personen für einen Platz, wird auf dem Stimmzettel für
227 eine Ja-Stimme der Name der zu wählenden Person notiert. Soll für keine der
228 kandidierenden Personen votiert werden, erscheint auf dem Stimmzettel ein Nein.

229 c. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen
230 Stimmen erzielt.

231 d. Wenn im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit
232 erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die einfache
233 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

234 e. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter
235 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

236 § 11 - Kreisvorstand

237 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden
238 (davon mindestens eine Frau), der*dem Kreisschatzmeister*in und zwei
239 stellvertretenden Vorsitzenden). Die Anzahl
240 weiterer stellvertretenden Vorsitzenden kann mit einfacher Mehrheit von der
241 Kreismitgliederversammlung bestimmt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstands

242 sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt und sollen mindestens zur Hälfte aus
243 Frauen bestehen.

244 2. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Je ein
245 Vorsitzende*r und
246 der*die Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband gemeinsam gerichtlich und
247 außergerichtlich.

248 3. Die Vorsitzenden sowie der*die Kreisschatzmeister*in werden von der
249 Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der stellvertretenden
250 Vorsitzenden erfolgt durch Listenwahl.

251 4. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch und
252 führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er ist für alle Fragen und
253 Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Sitzungen des
254 Kreisvorstands sind parteiöffentlich.

255 5. Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung
256 rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden.

257 6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte
258 seiner Mitglieder. Beschlüsse fasst der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

259 § 12 - Urabstimmung

260 1. Der Kreisvorstand führt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, auf
261 Antrag von 15 % der Mitglieder oder mindestens zweier Ortsverbände des
262 Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde eine Urabstimmung durch.

263 2. Die Urabstimmungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang des
264 Antrags beim Kreisvorstand durch diesen an alle Mitglieder des Kreisverbands zu
265 verschicken. Die Urabstimmung muss den Wortlaut einer oder mehrerer
266 Abstimmungsfrage/n, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist/sind, enthalten.

267 3. Die Abstimmungsunterlagen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer
268 Aussendung wieder beim Kreisvorstand eingetroffen sein; gehen sie später ein,
269 werden sie nicht mehr berücksichtigt. Von dem Ergebnis der unverzüglich
270 durchzuführenden Auszählung sind alle Mitglieder schriftlich zu informieren.

271 § 13 - Mitgliederdaten und Datenschutz

272 1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren
273 Plattform

274 vom Bundesverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten
275 sowie der Angaben zu Funktionen in den Ortsverbänden und in den kommunalen
276 Vertretungen ist der Kreisverband zuständig.

277 2. Die strenge Einhaltung der DSGVO ist Obliegenheit des Kreisverbandes. Daher
278 erhalten die mit der Pflege der Mitgliedsdaten betrauten Mitarbeiter*innen und
279 der*die Schatzmeister*in Schreibrechte für den Mitgliederbestand erst, nachdem
280 sie die Datenschutzprüfung des Bundesverbandes abgelegt haben. Weitere
281 Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablegung der Datenschutzprüfung Leserechte
282 für die Daten erhalten.

283 § 14 - Beitrags- und Kassenordnung

284 1. Der Kreisverband gibt sich eine Beitrags- und Kassenordnung.

285 § 15 Auflösung des Kreisverbands

286 1. Über die Auflösung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde oder die
287 Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden entscheidet eine
288 Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss
289 bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit.

290 2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der
291 nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

292 § 16 Schlussbestimmungen

293 1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die der
294 Landesverbandssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

295 2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

296 Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 19. Februar 2002 in
297 Eckernförde

298 1. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 2006 in
299 Nortorf

300 2. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juni 2008 in
301 Kronshagen

302 3. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. März 2012 in
303 Eckernförde

304 4. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 14.03.2013 in
305 Bordesholm

306 5. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 21. März 2014 in
307 Rendsburg

308 6. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2016 in
309 Güby

Begründung

Diese Version der Satzung enthält auch die Änderungen, auf die sich die Mitglieder auf dem Arbeitstreffen zur Satzungsreform am 24.02.2020 in Gettorf einigen konnten. Strittige Punkte wurden nicht eingepflegt und müssten ggfs. als Änderungsantrag eingebracht werden.